

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Keller, Dr. Barbara Höll
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

Rückkehr zu einer verfassungskonformen Haushaltspolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. zu einer Haushaltspolitik zurückzukehren, die sowohl dem Verfassungsgebot der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit (Artikel 110 des Grundgesetzes) als auch – unter Berücksichtigung des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 – dem Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes entspricht;
2. dem Deutschen Bundestag nach Maßgabe des Artikels 110 Abs. 3 des Grundgesetzes unverzüglich eine Änderungsvorlage zum Haushaltsplan 1994 vorzulegen.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Dr. Dietmar Keller

Dr. Barbara Höll

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der Bundeskanzler hat gegenüber der Bundespressekonferenz am 16. Dezember 1993 weitere „drastische Sparmaßnahmen“ zur Deckung des bereits jetzt absehbaren Defizits des Bundeshaushalts 1994 in Höhe von mindestens 7,5 Mrd. DM angekündigt und dabei weitere Sozialkürzungen zur Schließung dieses Haushaltsdefizits nicht eindeutig ausgeschlossen. Die Ankündigung weiterer Sparmaßnahmen durch den Bundeskanzler beweist, daß – ungeachtet zahlreicher anderer Etatisiken – sowohl hinsichtlich der im Haushaltsgesetz 1994 enthaltenen globalen Minderausgabe in Höhe von 5 Mrd. DM als auch hinsichtlich der als Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses um mindestens 2,65 Mrd. DM zu niedrig angesetzten Ausgaben für die Arbeits-

losenhilfe Finanzierungs- bzw. Deckungsvorschläge der Bundesregierung fehlen. Die in der Debatte über den Bundeshaushalt 1994 von Rednerinnen und Rednern der Opposition mit Hinweis auf Verstöße der Bundesregierung gegen die Artikel 110 und 115 des Grundgesetzes mehrfach und begründet vorgetragenen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Bundeshaushalts 1994 haben durch diese Ausführungen des Bundeskanzlers vor der Bundespressekonferenz neue Nahrung erhalten.

Der vom Deutschen Bundestag verabschiedete Haushaltsplan 1994 ist nicht in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und verstößt deshalb gegen das Grundgesetz.

Der Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet den Gesetzgeber, dafür zu sorgen, daß die aus Krediten resultierenden Einnahmen die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Absatz 2 Satz 1 dieses Artikels läßt Ausnahmen nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in einem Urteil ausgeführt, daß dieser grundgesetzlichen Vorschrift „ersichtlich“ die Vorstellung zugrunde liege, „daß eine an der Nachfrage ansetzende Beeinflussung der wirtschaftlichen Konjunktur durch die staatliche Haushaltspolitik möglich und geboten erscheint“ (BVerfGE 79, S. 335). Die Kreditaufnahme müsse „nach Umfang und Verwendung geeignet sein, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren“ (ebd., S. 339). Das Bundesverfassungsgericht hat unter Hinweis auf das „Grundelement der alten Deckungsregel“ erklärt, „daß der Kredit nur im Umfang der Ausgaben mit zukunftsbegünstigendem Charakter in Anspruch genommen werden darf“ (ebd., S. 312).

Nach dem von der Bundesregierung jüngst vorgelegten Finanzplan 1993 bis 1997 soll die Neuverschuldung des Bundes im Haushaltsjahr 1994 67,5 Mrd. DM betragen (Drucksache 12/5501 S. 49). Mit 64,8 Mrd. DM sollen die investiven Ausgaben 1994 gegenüber 1993 um 3,1 Mrd. DM zurückgehen (ebd., S. 59). Die verfassungsrechtlich zulässige Kreditobergrenze würde im kommenden Jahr um 2,7 Mrd. DM zum dritten Mal nach 1988 und 1990 überschritten werden.

Rückläufige investive Ausgaben in 1994, die Spargesetze und über steigende Neuverschuldung finanzierte Tilgungen tragen jedoch nicht zu einer antizyklischen Haushalts- und Finanzpolitik des Bundes bei, zu der er nach § 5 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes verpflichtet ist.

Aus Sicht der Gruppe der PDS/Linke Liste spricht nichts für die Prognose der Bundesregierung, von 1994 bis 1997 werde die im Haushalt veranschlagte Neuverschuldung des Bundes von 67,5 Mrd. DM auf dann 38 Mrd. DM zurückgehen, da bereits die im Nachtragshaushalt 1993 vorgesehene Nettokreditaufnahme um 29,6 Mrd. DM über dem Ansatz liegt, mit dem die Bundesregierung noch im August 1992 plante und der entsprechende Ansatz im Haushalt 1994 die in ihrer vorjährigen Finanzplanung von

der Bundesregierung angesetzte Nettokreditaufnahme um mindestens 38,2 Mrd. DM überschreiten wird.

Nur die unverzügliche Vorlage eines ersten Nachtragshaushalts 1994 durch die Bundesregierung wäre geeignet, die Verfassungskonformität der Haushaltspolitik wiederherzustellen.

